

18. „ständiger Vertreter“ bezeichnet die Person, die vom Entsendestaat beauftragt ist, als Leiter der ständigen Mission zu fungieren;
19. „ständiger Beobachter“ bezeichnet die Person, die vom Entsendestaat beauftragt ist, als Leiter der ständigen Beobachtermission zu fungieren;
20. „Mitglieder der Mission“ sind der Leiter der Mission und die Mitglieder des Personals;
21. „Leiter der Delegation“ bezeichnet den Delegierten, der vom Entsendestaat beauftragt ist, in dieser Eigenschaft tätig zu sein;
22. „Delegierter“ ist eine Person, die ein Staat dazu bestimmt hat, als sein Vertreter an den Beratungen eines Organs oder an einer Konferenz teilzunehmen;
23. „Mitglieder der Delegation“ sind die Delegierten und die Mitglieder des Personals;
24. „Leiter der Beobachterdelegation“ bezeichnet den Beobachterdelegierten, der vom Entsendestaat beauftragt ist, in dieser Eigenschaft tätig zu sein;
25. „Beobachterdelegierter“ ist eine Person, die ein Staat dazu bestimmt hat, den Beratungen eines Organs oder einer Konferenz als Beobachter beizuwohnen;
26. „Mitglieder der Beobachterdelegation“ sind die Beobachterdelegierten und die Mitglieder des Personals;
27. „Mitglieder des Personals“ sind die Mitglieder des diplomatischen Personals, des Verwaltungs- und technischen Personals und des dienstlichen Hauspersonals der Mission, der Delegation oder der Beobachterdelegation;
28. „Mitglieder des diplomatischen Personals“ sind die Mitglieder des Personals der Mission, der Delegation oder der Beobachterdelegation, die für die Zwecke der Mission, der Delegation oder der Beobachterdelegation diplomatischen Status haben;
29. „Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals“ sind die Mitglieder des Personals, die im Verwaltungs- und technischen Dienst der Mission, der Delegation oder der Beobachterdelegation beschäftigt sind;
30. „Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals“ sind die Mitglieder des Personals, die bei der Mission, der Delegation oder der Beobachterdelegation als Hausangestellte oder zur Erledigung ähnlicher Aufgaben beschäftigt sind;
31. „private Hausangestellte“ sind Personen, die ausschließlich im privaten Dienst der Mitglieder der Mission oder der Delegation beschäftigt sind;
32. „Räumlichkeiten der Mission“ sind ungeachtet der Eigentumsverhältnisse die Gebäude oder Gebäudeteile und das dazugehörige Gelände, die für die Zwecke der Mission genutzt werden, einschließlich der Residenz des Leiters der Mission;
33. „Räumlichkeiten der Delegation“ sind ungeachtet der Eigentumsverhältnisse die Gebäude oder Gebäudeteile, die ausschließlich als Büros der Delegation genutzt werden;
34. „Regeln der Organisation“ sind insbesondere die Gründungsurkunden, die einschlägigen Beschlüsse und Resolutionen und die bestehende Praxis der Organisation.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 über die Verwendung von Begriffen in dieser Konvention lassen den Gebrauch dieser Begriffe oder die ihnen in anderen internationalen Dokumenten oder im innerstaatlichen Recht eines Staates verliehene Bedeutung unberührt.

Artikel 2

Geltungsbereich der Konvention

(1) Diese Konvention findet Anwendung auf die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen mit einer internationalen

Organisation universellen Charakters und auf ihre Vertretung auf von einer solchen Organisation einberufenen oder unter ihrer Schirmherrschaft abgehaltenen Konferenzen, wenn die Konvention vom Gaststaat angenommen ist und die Organisation das im Artikel 90 vorgesehene Verfahren abgeschlossen hat.

(2) Die Tatsache, daß sich die Geltung dieser Konvention nicht auch auf andere internationale Organisationen erstreckt, beeinträchtigt nicht die Anwendung jeglicher in der Konvention festgelegten, nach dem Völkerrecht aber unabhängig von der Konvention anwendbaren Regel auf die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen mit solchen anderen Organisationen.

(3) Die Tatsache, daß sich die Geltung dieser Konvention nicht auch auf andere Konferenzen erstreckt, beeinträchtigt nicht die Anwendung jeglicher in der Konvention festgelegten, nach dem Völkerrecht aber unabhängig von der Konvention anwendbaren Regel auf die Vertretung von Staaten auf solchen anderen Konferenzen.

(4) Keine Festlegung dieser Konvention hindert am Abschluß von Vereinbarungen zwischen Staaten oder zwischen Staaten und internationalen Organisationen, die die Konvention ganz oder teilweise auf internationale Organisationen oder Konferenzen anwendbar machen, die im Absatz 1 nicht erwähnt sind.

Artikel 3

Verhältnis der Konvention zu den einschlägigen Regeln internationaler Organisationen oder Konferenzen

Die Bestimmungen dieser Konvention lassen die einschlägigen Regeln der Organisation oder die einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung der Konferenz unberührt.

Artikel 4

Verhältnis der Konvention zu anderen internationalen Abkommen

Die Bestimmungen dieser Konvention

- a) lassen die zwischen Staaten oder zwischen Staaten und internationalen Organisationen universellen Charakters in Kraft befindlichen anderen internationalen Abkommen unberührt;
- b) hindern nicht am Abschluß anderer internationaler Abkommen bezüglich der Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen mit internationalen Organisationen universellen Charakters oder ihrer Vertretung auf von solchen Organisationen einberufenen oder unter ihrer Schirmherrschaft abgehaltenen Konferenzen.

TEIL II

MISSIONEN BEI INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Artikel 5

Errichtung von Missionen

(1) Sofern es die Regeln der Organisation zulassen, können deren Mitgliedstaaten zur Wahrnehmung der im Artikel 6 genannten Aufgaben ständige Missionen errichten.

(2) Sofern es die Regeln der Organisation zulassen, können Nichtmitgliedstaaten zur Wahrnehmung der im Artikel 7 genannten Aufgaben ständige Beobachtermissionen errichten.

(3) Die Schaffung einer Mission ist vor deren Errichtung dem Gaststaat durch die Organisation zu notifizieren.

Artikel 6

Aufgaben der ständigen Mission

Aufgabe der ständigen Mission ist es unter anderem,

- a) die Vertretung des Entsendestaates bei der Organisation zu sichern;